

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ARB)

FASSUNG 2024

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur soweit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Rechtsschutz-Bausteine (Risiken) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen angeboten. Umfang und Preis dieser Kombinationen sind im Tarif geregelt und werden im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart.

Aus Gründen einer verbesserten Lesbarkeit wird in der Folge die Kärntner Landesversicherung a. G. als „**KLV**“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Bestimmungen	2
Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?.....	2
Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?	2
Artikel 3 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)	2
Artikel 4 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich).....	2
Artikel 5 Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?..	3
Artikel 6 Welche Leistungen erbringt die Kärntner Landesversicherung?	3
Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	5
Artikel 8 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)	6
Artikel 9 Wann und wie hat die Kärntner Landesversicherung zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen? Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kärntner Landesversicherung und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)	7
Artikel 10 Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?	8
Artikel 11 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf die Kärntner Landesversicherung über?	8
Artikel 12 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?	8
Artikel 13 Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?	9
Artikel 14 Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)	9
Artikel 15 Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?	9
Artikel 16 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	10
 Besondere Bestimmungen	 11
Artikel 17 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)	11
Artikel 18 Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker- Rechtsschutz)	13
Artikel 19 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich	14
Artikel 20 Arbeits- und Dienstrechtssachen-Rechtsschutz	16
Artikel 21 Sozialversicherungs-Rechtsschutz	17
Artikel 22 Beratungs-Rechtsschutz.....	17
Artikel 23 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz	18
Artikel 24 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete	19
Artikel 25 Rechtsschutz für Familienrecht.....	20
Artikel 26 Rechtsschutz für Erbrecht	20
Artikel 27 Daten-Rechtsschutz	21
Artikel 28 Steuer-Rechtsschutz	21
Artikel 29 Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden	22
Artikel 30 Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden	23
Artikel 31 Prämienchutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit.....	23
Artikel 32 Patienten-Rechtsschutz.....	23
Artikel 33 Vorsorge-Rechtsschutz	24
Artikel 34 Pflege-Rechtsschutz.....	24
Artikel 35 Anti-Stalking-Rechtsschutz.....	25
Artikel 36 Rechtsschutz gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	25
Anhang Gesetzliche Bestimmungen.....	26

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

Jene Gesetzesstellen, die in den Versicherungsbedingungen angeführt werden, sind im Anhang im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Wichtig: Bitte lesen Sie alle Gesetzesstellen, die im Anhang abgedruckt sind, weil darauf in den folgenden Versicherungsbedingungen Bezug genommen wird.

Genderhinweis

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer durchgehend auf sämtliche Geschlechtsidentitäten bezieht.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die KLV sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen der ARB geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Die Gemeinsamen Bestimmungen der ARB gelten für alle vereinbarten Risiken.

Die Besonderen Bestimmungen der ARB gelten nur soweit, als sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im jeweiligen Vertrag vereinbart sind.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrundeliegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.

Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.

2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.3.) und in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24.4.), des Rechtsschutzes für Familienrecht (Artikel 25.4.), des Daten-Rechtsschutzes (Artikel 27.4.) und im Steuer-Rechtsschutz (Artikel 28.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen für den Versicherungsfall.
3. In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 17.2.4., 18.2.4., 23.2.1., 24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Zeitraum zwischen dem vereinbarten Versicherungsbeginn und dem Tag,
 - der auf dem Versicherungsschein (Polizze) unter "Vertragsende" eingetragen ist,
 - zu dem eine vorzeitige Auflösung des Vertrages erfolgt ist oder
 - bis zu dem die Laufzeit gemäß Artikel 15.1. verlängert wurde.
2. Der Beginn des Versicherungsschutzes innerhalb der Laufzeit wird zeitlich begrenzt durch
 - die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12) und
 - die in den Besonderen Bestimmungen geregelten Wartefristen (Artikel 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33 und 35).
3. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten, wenn
 - 3.1. die tatsächliche oder vom Versicherungsnehmer, dem Gegner oder einem Dritten behauptete Ursache eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 2.1. vor dem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages liegt und der Versicherungsnehmer davon wusste, oder
 - 3.2. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten vor Beginn des Versicherungsschutzes des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und diese den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages auslöst.
4. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz, wenn
 - den Versicherungsnehmer an der verspäteten Meldung ein Verschulden trifft oder
 - der Versicherungsnehmer unverschuldet erst nach Ablauf dieser Ausschlussfrist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es dann aber unterlässt, im Sinne des § 33 VersVG unverzüglich eine Meldung an die KLV zu erstatten.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im
 - Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17), ausgenommen in Angelegenheiten aus Versicherungsverträgen (Artikel 17.2.4.),
 - Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18) sowie
 - Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19)besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

2. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Punkt 1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Ist in den Besonderen Bestimmungen die Mitversicherung von Angehörigen vorgesehen, so umfasst der Versicherungsschutz
 - 1.1. den Versicherungsnehmer,
 - 1.2. seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten,
 - 1.3. deren minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) sowie
 - 1.4. diese Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie über keinen eigenen Haushalt und
 - kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen oder
 - einen Präsenzdienst, Wehrersatzdienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder das freiwillige Sozialjahr ableisten.
2. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf den Nachlass oder die eingetragenen Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.
4. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen, insbesondere auch Artikel 8, gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen gemäß Punkt 1. sowie Punkt 2. und für die Personen mit Anspruch auf Versicherungsschutz gemäß Punkt 3.
5. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber der KLV nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für
 - die Einleitung eines Zivilverfahrens nach außergerichtlicher Wahrnehmung rechtlicher Interessen oder
 - das Strafverfahren nach einem allenfalls versicherten Ermittlungsverfahren oder
 - die Anfechtung einer Entscheidung oder
 - die Einleitung eines anderen Verfahrens
 verlangen.
 Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen, für die die KLV zum Zeitpunkt des Widerrufs Versicherungsschutz bestätigt hat, abgeschlossen sind.

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt die Kärntner Landesversicherung?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den jeweils vereinbarten Risiken, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Artikel 20, 21, 24, 25, 26 und 27), auf die
 - 1.1. außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch die KLV oder durch den von der KLV beauftragten Rechtsvertreter und
 - 1.2. auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten als
 - Zivil- und Strafgericht,
 - Verwaltungsgericht sowie vor Verwaltungsbehörden.
2. Ausschließlich sofern und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf
 - 2.1. das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (Artikel 17, 18) oder dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 20, 21),
 - 2.2. die Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation, sofern es vor Einleitung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten (Artikel 19.2.2., 21, 24 und 26) oder während der Anhängigkeit eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten (Artikel 24 und 26) zu einem Mediationsverfahren kommt und die Angelegenheit damit endgültig erledigt ist.
 Der Versicherer übernimmt die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Mediators und die Kosten der Abfassung einer abschließenden Mediationsvereinbarung bis maximal 3 % der Versicherungssumme pro Versicherungsfall; Kosten beigezogener Sachverständiger werden nicht übernommen.
3. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt die KLV im Falle der Leistungspflicht die entstehenden notwendigen Kosten gemäß Punkt 5, 6 und 7. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.
 Die Prüfung der Erfolgsaussichten gemäß Artikel 9 unterbleibt im
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., 18.2.2., 19.2.2.),
 - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) und
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22).
4. Die KLV hat die Kostenleistung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen.
 - 4.1. Die Kostenleistung gemäß Punkt 6.1. ist fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig außergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote in geschriebener Form gelegt wurde. Der Versicherungsnehmer kann eine Zwischenabrechnung frühestens dann verlangen, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote in geschriebener Form gelegt wurde.
 - 4.2. Die Kostenleistungen gemäß Punkt 6.2. bis 6.4. sind fällig, sobald der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung nachweislich bereits erfüllt hat.
 - 4.3. Die Kostenleistung gemäß Punkt 6.5. ist fällig, sobald die Mediation endgültig erledigt ist.

- 4.4. Vom Versicherungsnehmer in fremder Wahrung bereits aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
5. Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen werden die Kosten gema Punkt 6.1., 6.2. und 6.4. ubernommen, wenn und solange Teilzahlungen der Gegenseite Kapital und Zinsen nicht ubersteigen.
6. Die KLV zahlt
- 6.1. die angemessenen Kosten des fur den Versicherungsnehmer tatigen inlandischen Rechtsanwaltes bis zur Hohe des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG) oder, sofern dort die Entlohnung fur anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Hohe der Allgemeinen Honorar-Kriterien fur Rechtsanwalte. Dies gilt abweichend von § 1 Abs. 1 RATG auch fur die auergerichtliche Vertretung.
In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Hohe des nach dem jeweiligen Rechtsanwaltsstarif zulassigen Einheitssatzes eines am Ort des in erster Instanz zustandigen Gerichtes ansassigen Rechtsanwaltes gezahlt. Erfolgsszuschlage sowie Streitgenossenzuschlage werden nicht gezahlt.
Haben am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens zwei Rechtsanwalte ihren Kanzleisitz, ubernimmt die KLV die gema Rechtsanwaltsstarif vorgesehenen Mehrkosten eines sprengelfremden Rechtsanwaltes.
Diese Bestimmungen sind sinngema auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehorden anzuwenden. Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmaigen Parteienvertretung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren befugte Person tatig, werden deren Kosten nach den fur sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Hohe des Rechtsanwaltsstarifgesetzes, ubernommen. Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmaigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien ubernommen.
- 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschusse und Gebuhren fur die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehorde beigezogenen Sachverstandigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschusse und Gebuhren fur das gerichtliche oder verwaltungsbehordliche Verfahren.
Nicht ersetzt werden Kosten fur Urteilsveroffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmanahmen.
- 6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist.
Unter den gleichen Voraussetzungen tragt die KLV im Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.
- 6.4. die Kosten der Hin- und Ruckfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem auslandischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.
Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Hohe der Kosten der Bahnfahrt zweiter Klasse einschlielich Zuschlagen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfugung, ersetzt die KLV die Kosten eines vergleichbaren offentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fahre) bis zum nachstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung fur einen Linienflug der Economy Klasse.
- 6.5. Kosten des eingetragenen Mediators bis maximal 3 % der Versicherungssumme.
- 6.6. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, dann werden die Kosten gema Punkt 6.1., 6.2., 6.4. und 6.5. exklusive Umsatzsteuer ubernommen.
7. Die Kostenleistungspflicht der KLV ist begrenzt wie folgt:
- 7.1. Die Hochstgrenze der von der KLV in einem Versicherungsfall fur den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Kostenleistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag fur das betroffene Risiko gultige Versicherungssumme.
- 7.2. Bei mehreren Versicherungsfallen, die einen ursachlich und zeitlich zusammenhangenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfugung. Ihre Hohe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
- 7.3. Genieen mindestens 10 Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsvertragen, werfen alle Anspruche gleichartige Tat- oder Rechtsfragen auf und sind die Anspruche gegen dieselbe Person oder dieselben Personen gerichtet (Massenschaden), dann gilt:
- 7.3.1. Die KLV ist in diesen Fallen berechtigt, ihre Leistungspflicht vorerst
- auf die auergerichtliche Interessenwahrnehmung durch von der KLV ausgewahlte Rechtsvertreter,
 - auf gegebenenfalls notwendige Anslusserklarungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren sowie
 - auf notwendige Musterverfahren
- zu beschranken. Der KLV fur die Vorbereitung und Durchfuhrung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf die Versicherungssummen aller betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet.
- 7.3.2. Werden
- von der KLV Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenswahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer daran freiwillig teil, oder
 - vom Gericht mehrere Klagen verbunden, ubernimmt die KLV die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis zu maximal 15 % der Versicherungssumme.
- 7.3.3. Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Manahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Anspruche durch drohende Verjahrung geschutzt sind, ubernimmt die KLV die Kosten fur die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Anspruchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjahrung bis zu maximal 15 % der Versicherungssumme
- 7.3.4. Ist nach Klarung der fur alle betroffenen Versicherungsnehmer mageblichen Vorfragen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Anspruche notwendig, besteht dafur Versicherungsschutz in vollem Umfang.
Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehorden und Verwaltungsgerichten oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, konnen diese Bestimmungen sinngema angewendet werden.
- 7.4. Bei einem Vergleich tragt die KLV die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhaltnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.
- 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z. B. Urteil) tragt die KLV die Kosten der Rechtsverwirklichung bis hochstens 5 Exekutionsversuche, einschlielich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5 % der Versicherungssumme, maximal jedoch dem zugrundeliegenden Streitwert.
- 7.6. Bei einem Insolvenzverfahren uber das Vermogen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskraftigen Titels ubernimmt die KLV neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschlielich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.

- 7.7. Treffen bei der Wahrnehmung zivilrechtlicher Interessen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die KLV nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von der KLV zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt die KLV die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.
- Werden bei der Wahrnehmung zivilrechtlicher Interessen vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt die KLV nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Kostenersatzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand der Interessenwahrnehmung gewesen wäre.
- Bei einem Vergleich gilt Punkt 7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.
- 7.8. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die KLV die Kosten der Verteidigung und des Verfahrens anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen.
- 7.9. Erfolgt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch versicherte und nicht versicherte Personen, so trägt die KLV die Kosten anteilig.
- 7.10. Ist vertraglich ein Selbstbehalt vereinbart, so trägt die KLV nur die den Selbstbehalt übersteigenden Kosten.
- 7.11. Verspricht der Versicherungsnehmer Dritten einen Vermögensvorteil aus der beabsichtigten Interessenswahrnehmung, übernimmt die KLV die Kosten nach Artikel 6 entsprechend dem Verhältnis des geltend gemachten Betrages zu dem dem Dritten versprochenen Vermögensvorteil.
8. Die KLV sorgt darlehensweise für die Zahlung jener Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions). Dieses Darlehen ist der Höhe nach begrenzt mit 50 % der jeweils gültigen Versicherungssumme und ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch die KLV unverzinst zurückzuzahlen.

Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang
 - 1.1. mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;
 - 1.2. mit hoheitlichen Anordnungen, die vom Gesetzgeber (= Gesetze) oder von Organen der Verwaltung (= Verordnungen, Bescheide) anlässlich einer Ausnahmesituation getroffen werden, um ihre Folgen für die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit einzudämmen. Eine Ausnahmesituation liegt vor, wenn das gesellschaftliche Leben temporär wesentlich beeinträchtigt ist. Als Ausnahmesituationen infrage kommen insbesondere der Ausbruch eines Krieges, einer Epidemie oder einer Pandemie, atomare Katastrophen, überregionale Ausfälle bei der Energieversorgung („Blackout“) sowie Elementarereignisse (Überschwemmungen, Hagel, Erdbeben, großflächige Brände);
 - 1.3. mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach einer außergewöhnlichen Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;
 - 1.4. mit
 - Auswirkungen der Atomenergie;
 - genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen;
 - Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;
 Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine humanmedizinische Behandlung zugrunde liegt.
 - 1.5. mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
 - 1.6. mit
 - der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - der Planung derartiger Maßnahmen;
 - der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.
 Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz.
 - 1.7. mit
 - Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;
 - Spekulationsgeschäften: das sind Rechtsgeschäfte sowie dazugehörige Sicherungsgeschäfte über Vermögenswerte, Vermögensrechte und Geld, die regelmäßig in Erwartung der Wertsicherung oder eines Wertzuwachses oder Ertrags abgeschlossen werden und unter dem Risiko stehen, dass die dafür aufgewendeten finanziellen Mitteln teilweise oder gänzlich verloren werden;
 - Fremdwährungskrediten;
 - Termingeschäften;
 - Kryptoassets;
 sowie damit im Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen mit Kreditgebern, Vermittlern, Beauftragten oder sonstigen Anspruchsgegnern.
 - Jedenfalls ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit folgenden Finanzinstrumenten, Geldmarktinstrumenten sowie Veranlagungen:
 - Finanzinstrumente gemäß § 1 Zi 7 bis 18 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018,
 - Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Zi 3 Kapitalmarktgesetz,
 - Alternative Finanzinstrumente gemäß § 2 Zi 2 Alternativfinanzierungsgesetz,
 - Versicherungsanlageprodukte gemäß Artikel 4 lit. 2 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO),
 - Edelmetalle und Edelsteine
 und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.
2. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 2.1. Unternehmenspachtverträgen;
 - 2.2. der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- oder Fischereirechten;

- 2.3. der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, dessen Anstellungsverhältnis oder als Aufsichtsrat von juristischen Personen;
 - 2.4. Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch die allmähliche (= nicht plötzliche) Einwirkung von Lärm, Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen von Rauch, Ruß oder Staub entstanden sind.
 - 2.5. Enteignungen.
3. aus dem Bereich des
- 3.1. Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 3.2. Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
 - 3.3. Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - 3.4. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften und in ursächlichem Zusammenhang mit einer
 - finanziellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an einem Unternehmen oder an Unternehmenswerten sowie
 - der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung,
 unabhängig davon, ob die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar über einen Treuhänder oder sonstige Dritte erfolgt;
 - 3.5. Vergaberechtes;
 - 3.6. Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
 - 3.7. Handelsvertreterrechtes oder dessen analoger Anwendung;
 - 3.8. Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsrechtes;
 - 3.9. Disziplinarrechtes.
4. aus
- 4.1. Verträgen, mit denen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde (z.B. durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis), es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
 - 4.2. Verträgen über Superädifikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;
 - 4.3. aus Rechtsschutz-Versicherungs-Verträgen mit der KLV.
5. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen
- 5.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer;
 - 5.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Partnern, ehelicher und nicht ehelicher oder eingetragener und nicht eingetragener Lebensgemeinschaften, auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
 - 5.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
 - 5.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren;
 - 5.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.
6. Neben diesen allgemeinen Risikoausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Risikoausschlüsse geregelt (Artikel 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 35 und 36).

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
- 1.1. die KLV unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären;
 - 1.2. der KLV zur Prüfung des Versicherungsschutzes (Artikel 9) erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
 - 1.3. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, vor der Ergreifung von Kosten auslösenden Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) durch die KLV einzuholen;
 - die Stellungnahme der KLV (Artikel 9.2.), insbesondere zu den Erfolgsaussichten und zur Vorgangsweise zur Beilegung des Streitfalles, einzuholen.
 Dies gilt auch vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und der Anfechtung einer Entscheidung.
 - 1.4. der KLV die Beauftragung des Rechtsvertreters (Artikel 10) zu überlassen und dem Rechtsvertreter
 - 1.4.1. Vollmacht zu erteilen,
 - 1.4.2. ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und
 - 1.4.3. ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.5. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, für die Minderung des Schadens zu sorgen (siehe § 62 VersVG). Damit ist der Versicherungsnehmer insbesondere verpflichtet,
 - 1.5.1. alles zu vermeiden, was
 - die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert, insbesondere den Abschluss von Vergleichen oder andere Maßnahmen der Verfahrensbeendigung mit der KLV abzustimmen,
 - die Übernahme der Kosten erschwert, insbesondere Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor der Begleichung unverzüglich der KLV zur Prüfung zu übermitteln,

- die abschließende Kostenabrechnung verhindert, insbesondere die KLV unverzüglich über die rechtskräftige Erledigung zu informieren;
- 1.5.2. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht. Damit ist der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen insbesondere verpflichtet,
- der KLV vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - vor der gerichtlichen Geltendmachung mittels Klage die Rechtskraft folgender Verfahren abzuwarten, wenn diese tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben können:
 - eines Strafverfahrens;
 - eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens;
 - vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbliebenen Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen;
 - nicht zwei oder mehrere Verfahren zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Verfahren erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen in einer Klage, Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern in einer Klage);
 - in Massenschäden gemäß Artikel 6.7.3.2. seine Ansprüche in Form einer Sammelklage oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Form der gerichtlichen Interessenswahrnehmung geltend zu machen.
2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 3 VersVG).
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in Artikel 13 weitere und in den Besonderen Bestimmungen spezielle Obliegenheiten geregelt (Artikel 17, 18 und 19).
4. Beauftragt der Versicherungsnehmer einen Dritten mit der Vertretung gegenüber der KLV bei der Abwicklung des Schadenfalles, so ist ihm bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten Kenntnis und Verhalten seines Vertreters zuzurechnen.

Artikel 9

Wann und wie hat die Kärntner Landesversicherung zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen? Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kärntner Landesversicherung und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. Die KLV hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber in geschriebener Form den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.
Die KLV ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat die KLV das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt sie nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
- 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat sie sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikel 6 (*Versicherungsleistungen*) bereitzuerklären;
- 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend besteht, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist sie berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
- 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat sie das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
Die Prüfung der Erfolgsaussichten unterbleibt im
- Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., 18.2.2., 19.2.2.),
 - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) und im
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22).
3. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen
- nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder
 - sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Punktes 4.
- ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Punkt 4 in geschriebener Form mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind von der KLV zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen.
Unterlässt die KLV diesen Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
4. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der KLV und dem Versicherungsnehmer über
- die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder
 - das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird,
- kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gerichtlich geltend machen.
5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der (Teil-) Ablehnung der KLV unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens in geschriebener Form beantragen.
Die KLV hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt in geschriebener Form namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.
Versicherungsnehmer und die KLV dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwaltes alle anderen von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.
6. Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind die KLV und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden. Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder die KLV diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

- Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren von der KLV bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

- Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Die KLV ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt.
- Liegt bei der KLV eine Interessenkollision vor, dann ist der Versicherungsnehmer darüber hinaus berechtigt, für die außergerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen und im Beratungs-Rechtsschutz einen Rechtsvertreter frei zu wählen.
Eine Interessenkollision liegt vor, wenn
 - der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig steht;
 - in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem die KLV aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat;
 - sich die Beratung (Artikel 22) auf diesen Rechtsschutzversicherungsvertrag bezieht.Tritt eine Interessenkollision ein, hat die KLV dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.
- Die KLV ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen,
 - wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch die KLV selbst (Artikel 8.1.5.2.) vorgenommen wird;
 - in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22);
- Die KLV ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch die KLV im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers.
- Diese Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt
 - im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung, bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
 - in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8.1.5.2.).
- In Fällen der Mediation kann der Versicherungsnehmer den Mediator aus einem mehrere eingetragene Mediatoren umfassenden Vorschlag der KLV auswählen, der sofort im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers durch die KLV beauftragt wird.
- Der Rechtsvertreter und der Mediator tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung der KLV besteht nicht.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf die Kärntner Landesversicherung über?

- Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
- Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die die KLV für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die KLV über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind der KLV zu erstatten.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die KLV bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihr auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu zahlen ist.
Die Jahresprämie enthält die Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe, die die KLV für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat.
- Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer sofort ab Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) zu zahlen. Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu der in der Polizze angeführten Prämienhauptfälligkeit, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Prämienhauptfälligkeit ist Tag und Monat, die im Versicherungsschein unter "Vertragsende" eingetragen sind.
- Die Prämienzahlungen gelten als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasst hat und diese in Folge bei der KLV einlangt. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (Unternehmerverträge) jedoch nur dann, wenn die Zahlung bei Fälligkeit bei der KLV eingelangt ist (siehe § 36 VersVG).

4. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KLV nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung in geschriebener Form von der KLV erfolgt. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil
 - 4.1. der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder
 - 4.2. der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten hat, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist die KLV berechtigt, Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
5. Wird eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann dieser Zahlungsverzug
 - 5.1. zur Leistungsfreiheit der KLV führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG);
 - 5.2. zum Rücktritt oder zur Kündigung des Versicherungsvertrages durch die KLV führen (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG);
 - 5.3. zur Aufrechnung mit der KLV aus dem Vertrag obliegenden Leistung führen (siehe § 35b VersVG);
6. Der Versicherungsschutz wird mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (Punkt 2) wirksam, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
Geht die Polizza erst danach zu, wird dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
Sind in den Besonderen Bestimmungen zeitliche Risikoausschlüsse oder Wartefristen vorgesehen (Artikel 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33 und 35), beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der im zeitlichen Risikoausschluss vorgesehenen Fristen oder dieser Wartefristen.

Artikel 13 **Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?**

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos.
Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, der KLV einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand, binnen eines Monats anzuzeigen.
2. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann die KLV die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil der KLV unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Leistungen sind nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen (siehe § 6 Absatz 1a VersVG).
Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb der KLV maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann die KLV innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem sie von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil der KLV unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart (siehe § 6 Absatz 1a VersVG).
Diese Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird.
Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der KLV später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
5. Wird eine erhebliche Erhöhung der versicherten Gefahr gemäß den §§ 23-30 VersVG (siehe Anhang) durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt, so kann die KLV innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Veröffentlichung der geänderten Judikatur (siehe § 27 VersVG im Anhang) in geschriebener Form
 - 5.1 dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
 - 5.2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form abgelehnt wird.
Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag der KLV als gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.
Im Anbot zur Vertragsänderung hat die KLV auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung ist Artikel 15.3.2. sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14 **Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)**

Die Regelungen betreffend der Wertanpassung entnehmen sie bitte aus der Wertanpassungsklausel in den für Sie geltenden Vertragsunterlagen.

Artikel 15 **Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?**

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf des Versicherungsvertrages ist derjenige Tag, der im Versicherungsschein (Polizze) unter "Vertragsende" eingetragen ist.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, endet der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig mit Wegfall des Risikos.

Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen. Der KLV gebührt die Prämie, die die KLV hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem die KLV Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Die KLV ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nachzuverrechnen.

3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn die KLV

- die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
- die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
- die Ablehnung der Kostenübernahme gemäß Artikel 9.3. ohne Angaben von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
- nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes oder nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
- nach Beendigung eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Artikel 9.5. durch Bestätigung des Versicherungsschutzes oder nach Rechtskraft des stattgebenden Urteils im Falle einer Deckungsklage.

Der KLV gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Die KLV verzichtet die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nachzuverrechnen.

3.2. Die KLV kann zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor ungerechtfertigter oder überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn

- sie den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Leistung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat,
- der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Als überdurchschnittliche Inanspruchnahme gilt, wenn der Versicherer innerhalb der

- letzten 3 Versicherungsperioden (inklusive laufender Versicherungsperioden) den Versicherungsschutz mindestens 3-mal bestätigt oder 3-mal eine Leistung erbracht hat oder
- letzten 2 Versicherungsperioden (inklusive laufender Versicherungsperioden) den Versicherungsschutz mindestens 2-mal bestätigt oder 2-mal eine Leistung erbracht hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,
- nach Erbringung einer Versicherungsleistung,
- nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

4. Erlangt die KLV Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Die KLV wird unverzüglich mitteilen, wenn sie sich wegen Formmangels auf die Unwirksamkeit einer Erklärung beziehen will.

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für

1.1.1. alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger oder

1.1.2. ein in der Polizze bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht zu Lande sowie Anhänger;

1.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für

1.2.1. alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger oder

1.2.2. ein in der Polizze bezeichnetes betrieblich und privat genutztes Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger;

1.3. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für

1.3.1. maximal 3 betrieblich und alle privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger oder

1.3.2. ein in der Polizze bezeichnetes betrieblich und privat genutztes Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger;

1.4. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen vier Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.

2.1.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Punkt 2.4.).

2.1.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung. Bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.2.3. besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Diversionsmöglichkeit durch den Staatsanwalt oder der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tauschgleichs.

Im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Delikte übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten bis maximal 10 % der Versicherungssumme.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 des Punkt 2.2.2. festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkberechtigung bewirken.

2.2.3. Kommt es im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall zu staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen, übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen bis insgesamt maximal 3 % der Versicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers sowie ein allfälliger Pauschalkostenbeitrag auferlegt, werden diese Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 3 % der Versicherungssumme übernommen.

2.3. Führerschein- Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Versicherungsverträgen, welche mit in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, sofern der Gerichtsstand gemäß Artikel 4.2. Österreich ist, sowie
- sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,

die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

In Verbindung mit dem Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Punkt 1.1.1. und 1.2.1. sowie 1.3.1. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.4.1. aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,

2.4.2. aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge für die gemäß Punkt 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

In Verbindung mit dem Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Punkt 1.1.2. und 1.2.2. sowie 1.3.2.

2.4.3. besteht abweichend von Artikel 3.1. rückwirkend Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag über das versicherte Fahrzeug, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag inkl. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gleichzeitig mit der Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug beim selben Versicherer abgeschlossen wurde. Dies gilt nur für Streitigkeiten, welche zum Abschluss der Haftpflichtversicherung nicht bereits bestanden haben oder bereits absehbar waren.

2.4.4. ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Veräußerung des aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Fahrzeuges eingeschlossen, sofern die Veräußerung binnen 3 Monaten ab behördlicher Anmeldung des Folgefahrzeuges oder Meldung des Überganges an die KLV erfolgt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Fahrzeuge für die gemäß Punkt 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

2.5. Erweiterte Deckung zu 2.1. bis 2.3.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für

3.1. Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, wenn dies nicht besonders vereinbart ist (siehe Punkt 2.4.1.);

3.2. die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;

3.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Punkt 2.1.) wegen eines erlittenen immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden und Trauerschäden;

3.4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder dinglichen Herausgabeansprüchen (Punkt 2.1.) zwischen Miteigentümern;

3.5. die Verteidigung in Straf- und Ermittlungsverfahren bei Vorwurf der vorsätzlichen Verletzung einer Verkehrsvorschrift, wenn diese Verletzung zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde;

3.6. die Vertretung im Führerscheinentzugsverfahren (Punkt 2.3.), wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als spezielle Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der KLV bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Motorfahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet. Eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt;

4.1.3. dass der Lenker seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.1.4. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.

4.2. Für den Fall, dass der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß den Punkt 4.1.1. und 4.1.2. siehe § 6 Absatz 2 VersVG (siehe Anhang);

- gemäß den Punkt 4.1.3. und 4.1.4. siehe § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang).

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkt 4.1.2., 4.1.3 und 4.1.4. besteht über die genannten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von der KLV bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

5. Welche Regelung gilt bei Stilllegung des Fahrzeuges und wann geht der Vertrag auf ein Folgefahrzeug über?

5.1. Wird ein gemäß Punkt 1.1.2., Punkt 1.2.2., Punkt 1.3.2., oder Punkt 1.4. versichertes Motorfahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

5.2. Wird ein gemäß Punkt 1.1.2., Punkt 1.2.2., Punkt 1.3.2., oder Punkt 1.4. versichertes Motorfahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Motorfahrzeug der gemäß dem Versicherungstarif gleichen Kategorie

über, welches an die Stelle des bisher versicherten Motorfahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind der KLV jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist die KLV von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei der KLV versichert waren.

6. Wann endet der Vertrag vorzeitig?

- 6.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Punkt 1.1.1., Punkt 1.2.1. oder Punkt 1.3.1 seit mindestens drei Monaten nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Fahrzeug-Rechtsschutzes mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 6.2. Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker- Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.), als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer dieser Personen stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihnen gehalten oder geleast werden,
- 1.2. die versicherte Person, welche in der Polizze angeführt ist, als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. **Schadenersatz-Rechtsschutz**

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung. Bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.2.3. besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Diversionsmöglichkeit durch den Staatsanwalt oder der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleichs.

Im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Delikte übernimmt die KLV die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten bis maximal 10 % der Versicherungssumme.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 des Punkt 2.2.2. festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkberechtigung bewirken.

2.2.3. Kommt es im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall zu staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen, übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen bis insgesamt maximal 3 % der Versicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers sowie ein allfälliger Pauschalkostenbeitrag auferlegt, werden diese Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 3 % der Versicherungssumme übernommen.

2.3. **Führerschein-Rechtsschutz**

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

2.4. **Lenker-Vertrags-Rechtsschutz**

Wenn gesondert vereinbart, dann umfasst der Versicherungsschutz auch

2.4.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Verträgen über die Anmietung und Leihe von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen;
- Werkverträgen, die während der Gewahrsame des Versicherungsnehmers über ein gemietetes oder geliehenes Fahrzeug zur Herstellung des fahrbereiten Zustandes erforderlich werden;

- aus Transport- und Garagierungsverträgen über gemietete oder geliehene Fahrzeuge.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall (Punkt 2.2.) sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (Punkt 2.3.) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für

- die Verfassungsgerichtshofbeschwerde oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts sowie
- den Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht an den Verwaltungsgerichtshof.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für

- 3.1. die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- 3.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Punkt 2.1.) wegen eines erlittenen immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden und Trauerschäden;
- 3.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
- 3.4. die Verteidigung in Straf- und Ermittlungsverfahren bei Vorwurf der vorsätzlichen Verletzung einer Verkehrsvorschrift, wenn diese Verletzung zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde;
- 3.5. die Vertretung im Führerscheintzugsverfahren (Punkt 2.3.), wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der KLV bewirkt, gelten,

- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet. Eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt;
- 4.1.3. dass der Lenker seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 4.1.4. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.2. Für den Fall, dass der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß den Punkt 4.1.1. und 4.1.2. siehe § 6 Absatz 2 VersVG (siehe Anhang);
- gemäß den Punkt 4.1.3. und 4.1.4. siehe § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang).

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkt 4.1.2., 4.1.3 und 4.1.4. besteht über die genannten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von der KLV bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

- 1.1. **im Privatbereich** der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen;
- 1.2. **im Berufsbereich** der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;
- 1.3. **im Betriebsbereich** der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

- 2.1.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;
- 2.1.2. im Privat- und Berufsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden

- 2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen;

2.2.2. wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen. Es wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. Wird das Strafverfahren endgültig eingestellt, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn die Einstellung nicht aufgrund des Rücktrittes von der Verfolgung (Diversion) erfolgt.

Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn

- die Anklage auf gewerbsmäßige Begehung lautet;
- der Versicherungsnehmer bereits mindestens einmal wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 StGB beruhenden Tat verurteilt worden ist. Getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
- sich die Tat gegen einen Angehörigen im Sinne des § 72 StGB gerichtet haben soll;
- dem Versicherungsnehmer ein Verbrechen gegen Leib und Leben vorgeworfen wird.

2.2.3. Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 198 ff. StPO die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen bis insgesamt maximal 3 % der Versicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers sowie ein allfälliger Pauschalkostenbeitrag auferlegt, werden diese Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 3 % der Versicherungssumme übernommen.

Im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Delikte übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten bis maximal 10 % der Versicherungssumme.

Wird das Ermittlungsverfahren wegen eines Vorsatzdeliktes geführt, gelten die Bestimmungen des Punkt 2.2.2. sinngemäß.

2.2.4. Im Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur bei Einstellung des Verfahrens vor Erlassung eines Bescheides oder wenn mit Bescheid eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung oder in einem Bescheid mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine der Geldstrafen mit mehr als € 250,00 festgesetzt wird.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse), im

3.2. **Schadenersatz-Rechtsschutz**

Für die Geltendmachung von

- 3.2.1. Schadenersatzansprüchen wegen eines immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden, Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit und der geschlechtlichen Selbstbestimmung sowie Trauerschäden;
- 3.2.2. Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern;
- 3.2.3. Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen gemäß § 1330 ABGB wegen einer Ehrenbeleidigung oder der Verbreitung unwahrer Tatsachen.

3.3. **Straf-Rechtsschutz**

3.3.1. bei Ermittlung oder Anklage wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, wenn eine gerichtliche Diversionsmaßnahme ergriffen wird;

3.3.2. unabhängig vom Ausgang des Straf- oder Ermittlungsverfahrens oder bei verwaltungsbehördlicher Verfolgungshandlung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist,

- für Verbrechen gegen Leib und Leben;
- für gewerbsmäßige Begehung im Sinne von § 70 StGB;
- für Delikte gegen die Ehre;
- für Delikte in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, religiös motivierten oder pornographischen Handlungen oder Unterlassungen;
- für Delikte des Versicherungsnehmers gegen Angehörige im Sinne des § 72 StGB;
- sofern der Versicherungsnehmer bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen einer auf derselben schädlichen Neigung im Sinne des § 71 StGB beruhenden Straftat verurteilt wurde;

3.4. Zur Vermeidung von Überschneidungen zu anderen Rechtsschutzbausteinen umfasst der Versicherungsschutz im Allgemeinen Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz nicht:

3.4.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten;

3.4.2. die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG;

3.4.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger;

3.4.4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

3.4.5. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen;

3.4.6. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden oder Herausgabeansprüchen im Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als spezielle Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der KLV bewirkt, gelten,

- 4.1.1. dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgiften oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;
- 4.1.2. dass der Versicherungsnehmer seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.
- 4.2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten
- gemäß Punkt 4.1.1. siehe § 6 Absatz 2 VersVG (siehe Anhang);
 - gemäß Punkt 4.1.2. siehe § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang).
- Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit nach den Punkt 4.1.1. und 4.1.2. besteht neben den genannten gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.
- 4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von der KLV bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 20

Arbeits- und Dienstrechtssachen-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. **im Berufsbereich** der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) je nach Vereinbarung in ihrer Eigenschaft als

1.1.1. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Absatz 1 ASGG oder

1.1.2. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Absatz 3 ASGG für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.2. **im Betriebsbereich** der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem versicherten Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten

2.1.1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit

2.1.1.1. dem Arbeits- oder Lehrverhältnis oder dessen Anbahnung (Punkt 1.1.1.);

2.1.1.2. der Arbeitsleistung (Punkt 1.1.2.);

2.1.2. zwischen juristischen Personen, die keine Sozialversicherungsträger sind und die Ruhegelder, Versorgungsgelder, Abfertigungen oder Urlaubsentgelte leisten, die sich aus einem aufrechten oder früheren Arbeitsverhältnis ergeben, und Arbeitnehmern, die solche Leistungen in Anspruch nehmen;

2.2. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.2.1. in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;

2.2.2. im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Zivilgerichten;

2.3. vor Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens

2.3.1. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.);

2.3.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 3 % der Versicherungssumme

- sofern die Angelegenheit damit – ohne Einleitung eines Verfahrens gemäß Punkt 2.1 oder 2.2. – endgültig abgeschlossen und erledigt ist; oder

- sofern und soweit diese Kosten nicht durch den Einheitssatz eines nachfolgenden Verfahrens gemäß Punkt 2.1 oder 2.2 abgegolten sind.

2.4. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz umfasst

2.4.1. bei Insolvenz des Arbeitgebers auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Entgelt vor einem Arbeits- oder Insolvenzgericht;

2.4.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren über die Zustimmung des gemäß § 12 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, siehe Anhang) eingesetzten Behindertenausschusses zur Kündigung eines begünstigten Behinderten gemäß § 8 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, siehe Anhang). Im Verfahren erster Instanz übernimmt die KLV Kosten bis maximal 10 % der Versicherungssumme.

2.4.3. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

- abweichend von Artikel 7.3.9. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Disziplinarverfahren;

- die Kosten für die Revision an den Verwaltungsgerichtshof, ausgenommen in Disziplinarverfahren, bis maximal 3 % der Versicherungssumme.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz (spezieller Risikoausschluss) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

3.2. Der Versicherungsschutz im Rechtsschutz für Arbeits- und Dienstrechtssachen umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz- oder dinglichen Herausgabeansprüchen;

3.2.2. aus Versicherungsverträgen.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 21 Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

- 1.1. **im Privatbereich** der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen;
- 1.2. **im Berufsbereich** der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;
- 1.3. **im Betriebsbereich** der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

- 2.1. in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen; sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen sind Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung;
- 2.2. in Verfahren vor dem Sozialversicherungsträger und dem Verwaltungsgericht wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge;
- 2.3. Erweiterte Deckung
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für die Revision an den Verwaltungsgerichtshof bis maximal 3 % der Versicherungssumme.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe;
- 3.2. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn das zugrundeliegende Unfallereignis vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen davon ist Geltendmachung von Ansprüchen aus Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 22 Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

- 1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Rechtsangelegenheiten, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.
- 1.2. im Berufsbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Rechtsangelegenheiten, die mit der unselbstständigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen;
- 1.3. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung

- 2.1. eine mündliche Rechtsauskunft durch den Versicherer oder durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter oder Notar;
 - 2.2. Konfliktberatung durch einen von der KLV ausgewählten Mediator (Artikel 6.6.5. und 10.7.).
- Bezieht sich die gewünschte Beratung auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 23 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen;

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1. Darlehens- oder Kreditverträgen des Versicherungsnehmers über Geld.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Privatdarlehen oder Privatkrediten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der zugrundeliegende Vertrag

- schriftlich erstellt wurde und

- sofern die Darlehenssumme € 30.000,00 übersteigt, die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.

Ein Privatdarlehen oder ein Privatkredit liegen vor, wenn der Darlehens- oder Kreditgeber die Darlehens- oder Kreditvergabe nicht gewerblich durchführt.

2.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.3. Werkverträgen des Versicherungsnehmers oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) über unbewegliche Sachen nur dann, wenn sich der Werkvertrag auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke bezieht, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen (Artikel 5.1.) zu eigenen Wohnzwecken (selbstgenutztes Wohnobjekt) benützt werden.

- Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohnzwecken als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich das selbstgenutzte Wohnobjekt betreffen.

- Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

- Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.4. Rückgriffsansprüchen des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner gemäß § 1358 ABGB.

2.5. Versicherungsverträgen.

Versicherungsschutz besteht generell für sämtliche Versicherungsfälle nur dann, wenn die Gesamtforderungen aus den Verträgen einen Betrag von € 400,00 übersteigen.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen zu anderen Rechtsschutzbausteinen umfasst der Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör;

3.1.2. im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder Lehrverhältnissen;

3.1.3. aus Versicherungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern;

3.1.4. aus Verwaltungsverträgen über Liegenschaften und aus Verträgen über Rechte an Liegenschaften;

3.1.5. in ursächlichem Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache;

3.1.6. für die Geltendmachung und Abwehr von vertraglichen Rücktritts- oder Rückabwicklungsansprüchen, wenn der betroffene Vertrag vor Abschluss des Versicherungsvertrages mit der KLV abgeschlossen wurde.

3.2. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 24 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf ein in der Polizze bezeichnetes überwiegend privat genutztes Objekt in Form eines in Österreich gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder eines Gebäudeteils (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit).

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter eintreten;

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen umfasst auch

2.1.1.1. die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.1.2. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte;

2.1.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objekts.

2.1.2. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt, ausgenommen Wohnungseigentum. Abweichend von Artikel 7.2.4. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar angrenzenden Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

2.1.3. aus Wohnungseigentum und dem damit verbundenen Miteigentumsanteil an der Gesamtliegenschaft

2.1.3.1. für Versicherungsfälle, die nur das dingliche Recht, das versicherte Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen, betreffen;

2.1.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft oder der Versicherungsnehmer gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört; der Versicherungsschutz erstreckt sich allerdings nicht auf Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft als Vermieter, Verpächter oder sonstiger Bestandgeber gegen Dritte vorgeht oder von diesen in Anspruch genommen wird.

Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter derjenigen Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

2.1.3.3. für Versicherungsfälle, die die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Verwaltervertrag betreffen

- bis zu 3 % der Versicherungssumme, wenn die Rechtswahrnehmung durch den Versicherungsnehmer erfolgt;

- anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört, wenn die Rechtswahrnehmung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt, maximal jedoch bis zu 3 % der Versicherungssumme.

2.1.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.

2.2.1. in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;

2.2.2. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5., Artikel 10.7.);

2.2.3. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 3 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist.

2.3. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen besteht über Artikel 3.1. hinaus Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Wegfall des versicherten Objektes eintreten.

Wird der Vertrag für ein in Österreich gelegenes Ersatzobjekt fortgesetzt, so besteht für dieses Ersatzobjekt Versicherungsschutz ohne Wartefrist und auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Wegfall des erstversicherten Objektes eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für

3.1.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;

3.1.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen

3.1.2.1. Miteigentümern des versicherten Objekts;

3.1.2.2. Miteigentümern sowie zwischen Miteigentümern und der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft, auf der sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;

3.1.2.3. sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes.

3.2. Der Versicherungsschutz im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen.

3.3. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 2.1.2., wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtvertrages versichert ist.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu übersteigen. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.1.4.

Artikel 25 Rechtsschutz für Familienrecht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorgerechtes.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Familienrecht – besteht neben den in Artikel 7, insbesondere in Artikel 7.5.1. genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. in Ehescheidungssachen;

3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt;

3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.

3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist. In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als 9 Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gemäß Artikel 2.3.. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26 Rechtsschutz für Erbrecht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.

3. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht im Erbrechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der zugrundeliegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 27 Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die im Privatbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne von § 51 ASGG, dem Betriebsbereich oder einer sonstigen Erwerbstätigkeit eintreten.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß Artikel 12 bis 23 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegen private Datenverarbeiter im Sinne des DSGVO, wenn:

- 2.1.1. mindestens eine Aufforderung gemäß Artikel 12 bis 23 DSGVO nachweislich durch den Versicherungsnehmer dem Datenverarbeiter zugegangen ist und
- 2.1.2. keine Reaktion des Datenverarbeiters binnen einer Frist von einem Monat erfolgt oder
- 2.1.3. den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO im Bezug auf die „Rechte des Betroffenen“ (DSGVO Kapitel 3) nicht entsprochen wird.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. die nicht den Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Artikel 5.1.) betreffen;
- 3.2. für die Forderung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen für den entstandenen immateriellen Schaden vor Zivilgerichten;
- 3.3. im Zusammenhang mit Verarbeitungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne der DSGVO nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3., Absatz 2 sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 28 Steuer-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung und nur für den Privatbereich

- 1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.1.1) der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Fahrzeuges;
- 1.2. in Verbindung mit einem Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete der Versicherungsnehmer als Eigentümer (Artikel 24.1.) des versicherten Objekts;
- 1.3. in Verbindung mit einem Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2.)
 - 1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich (Artikel 19.1.1.);
 - 1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2.);

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.6.

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
 - 2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2. Verwaltungsgerichtshof wegen
 - Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts (Revision gemäß Artikel 133 Abs. 1 Z. 1 Bundesverfassungsgesetz);
 - Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisantrag gemäß Artikel 133 Abs. 1 Z. 2 Bundesverfassungsgesetz);
- 2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Absatz 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht

 - 2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
 - 2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen jedoch nur rückwirkend, wenn
 - eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit,
 - ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder
 - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 25 FinStrG gegeben ist.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 (allgemeine Risikoausschlüsse) und den in den speziellen Risikoausschlüssen der Artikel 17, 19 und 24 genannten Fällen besteht jedenfalls kein Versicherungsschutz

3.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;

3.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die

3.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

3.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1. (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofverfahren) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Punkt 2.2. gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 29

Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges;

1.2. in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18) die gemäß Artikel 18.1. jeweils versicherten Personen als Lenker von Fahrzeugen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen gehalten oder geleast werden;

1.3. in Verbindung mit einem Schadenersatz- Rechtsschutz (Artikel 19.2.1.)

1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich (Artikel 19.1.1.);

1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Berufsbereich (Artikel 19.1.2.);

1.3.3. der Versicherungsnehmer im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3.)

2. Was ist versichert?

2.1. In Ergänzung des in Artikel 6 vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt die KLV in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (siehe § 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (siehe § 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2. Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Punkt 2.1., die durch ein staatliches Gericht

2.2.1. in einem Zivilprozess über den Schadenersatzanspruch zuerkannt werden;

2.2.2. in einem Strafprozess dem Privatbeteiligten zuerkannt werden,

sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung der KLV.

2.4. Die Ersatzleistung wird

2.4.1. in Versicherungsfällen nach Punkt 1.1. und Punkt 1.2. bis zu 10%

2.4.2. in Versicherungsfällen nach Punkt 1.3. bis zu 5%

der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles des zugrundeliegenden Schadenersatzanspruches jeweils gültigen Versicherungssumme erbracht und auf die Versicherungssumme (Artikel 6.7.1.) angerechnet.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

3.2. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Artikel 3.1. und innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes (Punkte 1.1. bis 1.3.) fällig werden.

3.3. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der KLV von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Versicherungsschutz besteht, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren erfolgt ist und für die Vollstreckung eines dieser Gerichte zuständig ist.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Spezielle Obliegenheiten)

5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die KLV bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, ihr das gerichtliche Urteil bzw. Erkenntnis zu überlassen und sie über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2. Die KLV kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung von der KLV und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

5.3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 3 VersVG im Anhang).

Artikel 30 **Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden**

1. Nach Unfällen mit Personenschäden besteht über Artikel 4.1. hinaus je nach Vereinbarung in Verbindung mit einem
 - 1.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.1.1., 18.1.2.);
 - 1.2. Schadenersatz und Straf-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 19.1.1.);
 weltweiter Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß
 - Lenker-Rechtsschutz Artikel 18.2.1., 18.2.2.,
 - Schadenersatz und Straf-Rechtsschutz im Privatbereich Artikel 19.2.;
 wenn der Unfall (Versicherungsfall gemäß Artikel 2) in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise steht.
 Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen.
2. In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Punkt 1 außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1. erfolgt, übernimmt die KLV
 - abweichend von Artikel 6.7.1. Kosten bis maximal 15% der Versicherungssumme (Sublimit);
 - abweichend von Artikel 6.8. eine Strafkautions bis zur Hälfte dieses Sublimits.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

Artikel 31 **Prämienschutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit**

1. In Abweichung von § 39 VersVG und Artikel 12 verzichtet die KLV nach schriftlicher Geltendmachung durch den Versicherungsnehmer (Punkt 4.) bis maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitslosigkeit auf den Einwand der Leistungsfreiheit mangels Prämienzahlung (Prämienschutz), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1. Der Versicherungsnehmer hat durchgehend seinen ständigen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Österreich.
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist unverschuldet arbeitslos. Als unverschuldet gilt eine Arbeitslosigkeit dann, wenn die Arbeitslosigkeit aus einem der folgenden Gründe eingetreten ist:
 - Kündigung durch den Arbeitgeber,
 - berechtigter vorzeitiger Austritt,
 - ungerechtfertigte Entlassung,
 - Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs.
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies seinen Prämienschutz nicht.
 - 1.4. Die Arbeitslosigkeit ist sechs Monate nach Abschluss dieser Zusatzvereinbarung eingetreten.
 - 1.5. Die Dauer der Arbeitslosigkeit übersteigt sechs Wochen.
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer war vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem einzigen, voll sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis tätig.
 - 1.7. Der Rechtsschutzversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers ist nicht gekündigt.
2. Der Anspruch auf Prämienschutz besteht nicht, wenn
 - 2.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Prämienschutzes
 - 2.1.1. ein Kündigungsanfechtungsverfahren anhängig ist oder war,
 - 2.1.2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits erklärt wurde oder
 - 2.1.3. ein Insolvenzverfahren gegen den Arbeitgeber des Versicherungsnehmers anhängig war oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist.
 - 2.2. der Versicherungsnehmer innerhalb von 18 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Wehrpflichtiger oder Zivildienstler tätig war oder als Lehrling, Mitarbeiter eines Saisonbetriebes oder bei seinem Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war.
3. Der Prämienschutz beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Einlangen der schriftlichen Anzeige des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 4. bei der KLV. Der Prämienschutz endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, jedenfalls aber nach 12 Monaten.
4. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Prämienschutz ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich bei der KLV geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen durch Übermittlung entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Arbeitsmarktservice-Geschäftsstelle und des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Der Versicherungsnehmer hat die KLV unverzüglich über die Beendigung der Arbeitslosigkeit schriftlich zu informieren und ist verpflichtet, der KLV jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Der Prämienschutz tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem die KLV die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit der KLV nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

Artikel 32 **Patienten-Rechtsschutz**

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
 Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).
2. Was ist versichert?
 Der Versicherungsschutz umfasst im Privatbereich nach einem Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler
 - 2.1. im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 bzw. des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes gemäß Artikel 23 über den Deckungsumfang gemäß Artikel 19.2. bzw. Artikel 23.2.3 hinaus

- 2.1.1. die Übernahme der Kosten der Erstellung eines vorprozessualen Sachverständigengutachtens durch einen von der KLV ausgewählten medizinischen Sachverständigen bis zur Höhe von € 1.500,00, sofern der beauftragte Rechtsanwalt dies für notwendig erachtet;
 - 2.1.2. die Übernahme der Kosten eines von der KLV ausgewählten Rechtsanwaltes für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Patientenentschädigungsfonds bis zur Höhe von € 2.000,00, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eine Geltendmachung erlauben und erfolgsversprechend sind;
 - 2.1.3. die Deckung für Streitigkeiten über Fehlinformationen und Informationsverweigerung, wie insbesondere über Einsichtnahme in Krankengeschichten und sonstige Aufzeichnungen und Niederschriften, zu deren Vornahme Krankenanstalten und Ärzte verpflichtet sind, sowie über die Herausgabe von Röntgen- und Sonographieaufnahmen.
- 2.2. in der Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden
- 2.2.1. abweichend von Artikel 29.2.4. Leistungen bis 10% der Versicherungssumme;
 - 2.2.2. abweichend von Artikel 29.2.2. auch Ansprüche, die durch ein vorprozessuales Sachverständigengutachten gemäß Punkt 1.1.1. festgestellt und durch ein Versäumungsurteil zugesprochen wurden.
- Behandlungsfehler ist die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige, nicht richtige oder nicht zeitgerechte Behandlung des Patienten durch einen Arzt. Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn vor einer Behandlung die gebotene Aufklärung durch den Arzt über Erforderlichkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt. Dem Arzt stehen Krankenanstalten gleich.
3. Was ist nicht versichert?
Kein Versicherungsschutz besteht
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherungsnehmers an klinischen Studien als Proband, die der Erprobung von Medikamenten oder Therapien dienen;
 - für Streitigkeiten über psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen und Leistungen.

Artikel 33 Vorsorge-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Privatbereich.
2. Was ist versichert?
Versicherungsschutz besteht für die Auskunft und Beratung samt nachfolgender Erstellung oder Änderung einer/eines
 - Vorsorgevollmacht,
 - Patientenverfügung und
 - Testaments
 durch einen in Österreich zugelassenen und die KLV ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.
Die Kostenübernahme ist mit 0,3 % der Versicherungssumme innerhalb eines Kalenderjahres (01.01. – 31.12.) begrenzt und kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von den mitversicherten Personen (Artikel 5.1.) in Anspruch genommen werden.
Ein Anspruch auf Leistung besteht nur, wenn die Erstellung oder Änderung gemäß Punkt 2. tatsächlich erfolgt ist. Andernfalls erfolgt eine Kostenbeteiligung für Auskunft und Beratung im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22).
3. Wartefrist
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 34 Pflege-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
Versicherungsschutz haben, sofern diese nicht nach Artikel 5.1. mitversichert sind, auch die Eltern und volljährigen Kinder
 - 1.1. des Versicherungsnehmers und
 - 1.2. dessen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten, sofern diese
 - im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Pflegeheim/Seniorenwohnheim leben und
 - Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen
 für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.
2. Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst
 - 2.1. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22.2.1. und 22.2.2.
 - 2.2. im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23 ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - einem Vertrag mit/ohne Pflegeverpflichtung mit einem Pflegeheim oder Seniorenwohnheim;
 - einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person.
 - 2.3. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21 ausschließlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über das Pflegegeld mit Sozialversicherungsträgern.

Artikel 35 Anti-Stalking-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Privatbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (gemäß Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen. Als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht berufliche oder betrieblich ausgeübte Betätigung mit dem Ziel, daraus Einkünfte zu erzielen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung im Sinne von § 107a StGB (Stalking), sofern gegen eine bestimmte Person ein Ermittlungsverfahren wegen § 107a StGB eingeleitet wurde.

3. Was ist nicht versichert?

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen (allgemeine Risikoausschlüsse) - kein Versicherungsschutz (spezielle Risikoausschlüsse)

3.1. für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen

- gegen mitversicherte Personen (Artikel 5.1.),
- gegen Personen, die aus dem Versicherungsvertrag mitversichert waren, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres ab Entfall der Mitversicherung eingetreten ist;

3.2. sofern das Ermittlungsverfahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Wartefrist eingeleitet wurde.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 36 Rechtsschutz gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den Berufsbereich.

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) im Berufsbereich.

2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch einen Rechtsanwalt oder Mediator für die Abwehr von Mobbinghandlungen und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz unter Mitarbeitern des gleichen Unternehmens.

Die Leistung ist pro Schadenfall mit 1 % der Versicherungssumme limitiert und umfasst Aufforderungsschreiben sowie Beratungen des beauftragten Rechtsanwalts.

3. Was ist nicht versichert?

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber dem Arbeitgeber.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 2.3. Bei mehreren Ereignissen gelten die Bestimmungen des Artikel 2.4. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige nachweisbare, schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber und/oder Betriebsrat über den behaupteten Vorfall.

Unter sexueller Belästigung versteht man jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nichtverbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Unter Mobbing am Arbeitsplatz sind gegen eine andere Person gerichtete Handlungen einer Gruppe oder eines Individuums zu verstehen, die dazu geeignet sind, die betroffene Person ständig beziehungsweise wiederholt und regelmäßig zu schikanieren, zu quälen und seelisch zu verletzen.

Weiter muss sich die betroffene Person aufgrund wahrgenommener sozialer, ökonomischer, physischer oder psychischer Charakteristika außerstande sehen, sich zu wehren oder dieser Situation zu entkommen.

ANHANG

Wiedergabe der in den ARB erwähnten Gesetzesbestimmungen:

Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 33. (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 35b. Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderung von der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistung abziehen, auch wenn er die Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten schuldet.

§ 36. (1) Erfüllungsort für die Entrichtung der Prämie ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers; der Versicherungsnehmer hat jedoch die Prämie auf seine Gefahr und seine Kosten dem Versicherer zu übermitteln. Eine Übermittlung gilt als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasst hat und diese in der Folge beim Versicherer einlangt.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung im Rahmen seines Unternehmens abgeschlossen, so tritt, wenn er seine Niederlassung an einem anderen Ort hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes; die Übermittlung der Prämie ist nur dann rechtzeitig, wenn die Zahlung bei Fälligkeit beim Versicherer eingelangt ist. In Ansehung der Rechtsfolgen nach §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 gilt die Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer einlangt.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: richtig: Vertragshandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

§ 3a. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,

3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und

4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit

einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder

3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 1325. Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§ 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§ 1330. (1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.

(2) Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen mußte. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 1358. Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensstücken haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel auszuliefern.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 70. (1) Gewerbmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht ausführt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, und

1. unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handelt, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, oder

2. zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder

3. bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist.

(2) Ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen ist ein solches, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von 400 Euro übersteigt.

(3) Eine frühere Tat oder Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Begehung oder Rechtskraft bis zur folgenden Tat mehr als ein Jahr vergangen ist. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.

§ 71. Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

§ 72. (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- 3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Finanzstrafgesetz (FinStrG)

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.

§ 143. (1) Die Finanzstrafbehörde kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens oder des Vorverfahrens (§ 82 Abs. 1), zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)

§ 51. (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltsschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Außerstreitgesetz (AußStG)

§ 161. (1) Das Gericht hat im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote das Erbrecht der Berechtigten festzustellen und die übrigen Erbantrittserklärungen abzuweisen. Darüber kann mit gesondertem Beschluss (§ 36 Abs. 2) oder mit dem Einantwortungsbeschluss entschieden werden.

(2) Auch während des Verfahrens über das Erbrecht sind all jene Abhandlungsmaßnahmen weiterzuführen, die von der Feststellung des Erbrechts unabhängig sind.

Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs. Die sich auf Grund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifsätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

§ 1.

7. Finanzinstrumente:

- a) Übertragbare Wertpapiere gemäß Z 5;
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß Z 6;
 - c) Anteile an OGAW gemäß § 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBI. I Nr. 77/2011 und Anteile an AIF gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBI. I Nr. 135/2013, soweit es sich um einen offenen Typ nach § 1 Abs. 2 Z 1 AIFMG handelt;
 - d) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
 - e) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
 - f) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, wenn diese Instrumente an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt werden, ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
 - g) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in lit. f genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
 - h) derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
 - i) finanzielle Differenzgeschäfte;
 - j) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen, oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in dieser Ziffer genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
 - k) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.
8. Nicht komplexe Finanzinstrumente:
- a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;
 - b) Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
 - c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunde erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;

d) Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Art. 36 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW;

e) strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;

f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes;

g) ein anderes als in lit. a genanntes Finanzinstrument, das die in Art. 57 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 Kriterien erfüllt.

Für die Zwecke der lit. a bis g gilt ein Markt eines Drittlandes als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Anforderungen und Verfahren von Art. 4 Abs. 1 UAbs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/71/EG erfüllt sind.

9. Aktienzertifikate: Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren nicht im Inland ansässiger Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren nicht im Inland ansässiger Emittenten gehandelt werden können.

10. Börsengehandelter Fonds: Fonds, bei dem mindestens eine Anteils- oder Aktiengattung ganzzeitig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market Maker gemäß Z 32, der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem Nettovermögenswert oder gegebenenfalls von ihrem indikativen Nettovermögenswert abweicht, gehandelt wird.

11. Zertifikate: Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

12. Strukturierte Finanzprodukte: Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

13. Strukturierte Einlage: Einlage gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBI. I Nr. 117/2015, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzahlen ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie insbesondere

a) einem Index oder einer Indexkombination, ausgenommen variabel verzinsliche Einlagen, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex wie Euribor oder Libor gebunden ist;

b) einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten;

c) einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten;

d) einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen.

14. Derivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

15. Warenderivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

16. Energiegroßhandelsprodukt: Energiegroßhandelsprodukt gemäß Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

17. C.6-Energiederivatkontrakte: Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps oder andere in Z 7 lit. f genannte Derivatkontrakte in Bezug auf Kohle oder Öl, die an einem OTF gehandelt werden und effektiv geliefert werden müssen.

18. Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse: Derivatkontrakte in Bezug auf die Erzeugnisse, die in Art. 1 und Anhang I Teile I bis XX und XXIV/1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind.

Kapitalmarktgesetz (KMG)

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht in Z 4 genannt sind; Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten unterliegen nicht der Prospektspflicht gemäß § 2;

Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2. Veranlagungen: Vermögensrechte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG;

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO)

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck 2. „Versicherungsanlageprodukt“ ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Artikel 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen..

Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das

Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2

- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat

sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 16 Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Artikel 17 Recht auf Löschung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen

personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21 Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Artikel 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und

angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Artikel 23 Beschränkungen

(1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

a) die nationale Sicherheit;

b) die Landesverteidigung;

c) die öffentliche Sicherheit;

d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;

f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;

g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;

h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;

i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;

j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

(2) Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten zumindest in Bezug auf

a) die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien,

b) die Kategorien personenbezogener Daten,

c) den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,

d) die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;

e) die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen,

f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,

g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und

h) das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

Art. 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des

Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.

Art. 133. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über

1. Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit;
2. Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht;

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

§ 8. (2) Die Kündigung eines begünstigten Behinderten (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates, der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn nicht in Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt wird. Diese Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten die Folge eines Arbeitsunfalles gemäß § 175f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 ist. Ein Ausnahmefall, der die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigt, ist dann gegeben, wenn dem Dienstgeber zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der Dienstnehmer dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 angehört. Abs. 4 und 4a sind anzuwenden.

§ 12. (1) Bei jeder Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen wird ein Behindertenausschuss errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8a) hat. Der Dienstgeber ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes den Betriebsrat bzw. die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die innerhalb einer Woche hiezu Stellung nehmen kann. Hat die Behindertenvertrauensperson dem Dienstgeber die Betrauung eines Stellvertreters mit der Wahrnehmung des Anhörungsrechts im Sinne dieser Bestimmung mitgeteilt, so hat der Dienstgeber diesen Stellvertreter zu verständigen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat Vorsorge zu treffen, dass vor Durchführung eines Verfahrens gemäß § 8 BEinstG eine Krisenintervention angeboten wird.

(2) Der Behindertenausschuß besteht aus:

- a) dem Landesstellenleiter oder einem von ihm bestimmten Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen;
- b) einem Vertreter der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) drei Vertretern der organisierten Behinderten.

(3) Der Vorsitzende hat zur Verhandlung des Behindertenausschusses jene Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber beizuziehen, die von der für den Verhandlungsfall in Betracht kommenden Interessenvertretung vorgeschlagen wurden.

(4) Die im Abs. 2 lit. c und d genannten Mitglieder des Behindertenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Grund von Vorschlägen der hiezu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen.

(5) Je ein Vertreter der Dienstgeber ist von der Wirtschaftskammer und von der Landwirtschaftskammer, je ein Vertreter der Dienstnehmer von der Arbeiterkammer und von der Landarbeiterkammer vorzuschlagen.

(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Behinderten (Abs. 2 lit. d) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereich der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ausüben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Mitglieder des Behindertenausschusses von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist.

(8) Die Mitgliedschaft im Behindertenausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 4.

(9) Mit beratender Stimme können dem Behindertenausschuß ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Arbeitsinspektion beigezogen werden.